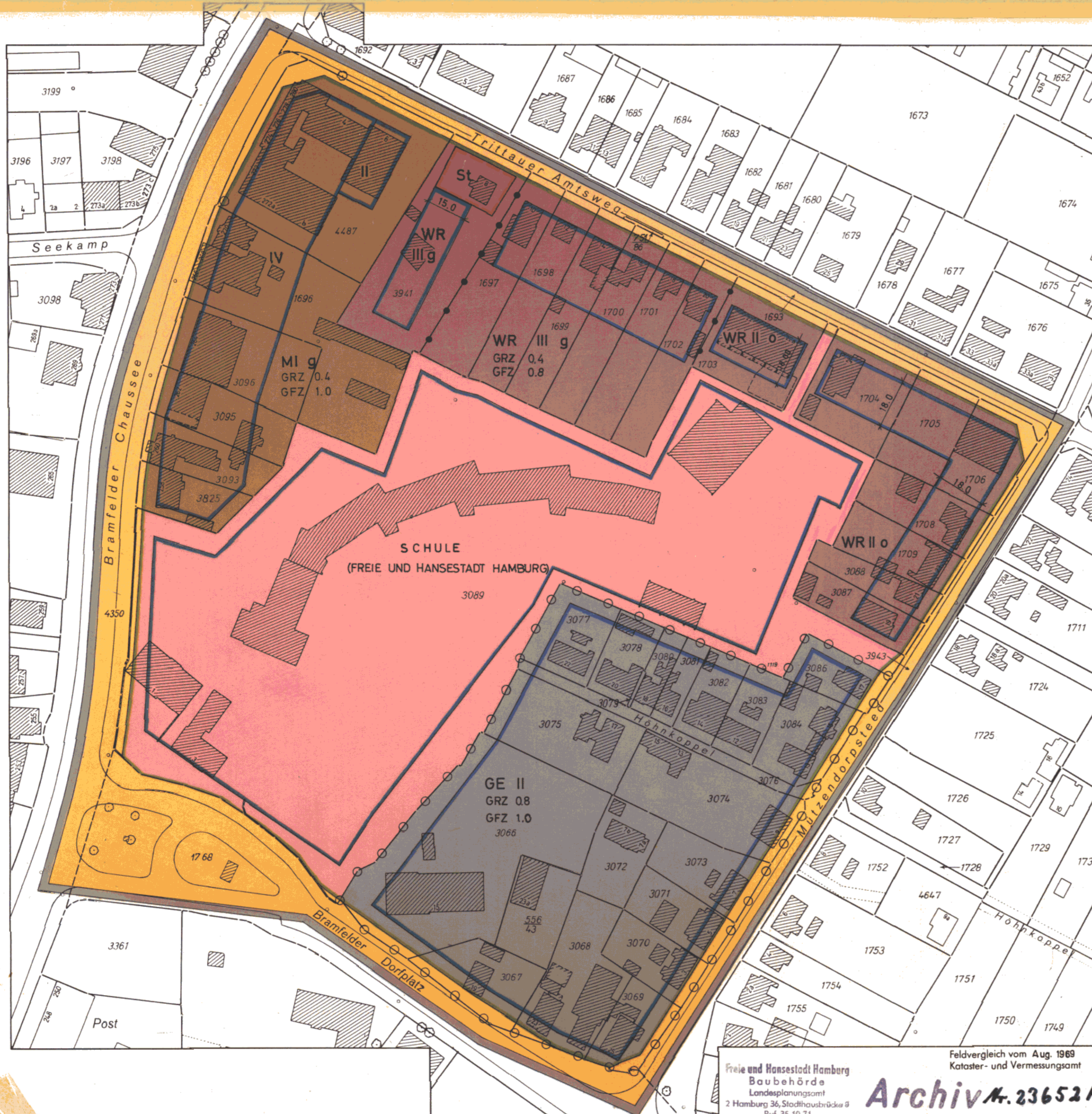


# BRAMFELD 32

## BEBAUUNGSPLAN BRAMFELD 32



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS  
DES BEBAUUNGSPLANS



BAUGRENZE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



REINE WOHNGBIETE



MISCHGBIETE



GEWERBEGBIETE



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

z.B. II.

GRUNDFLÄCHENZAHL

z.B. GRZ 0.8

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

z.B. GFZ 1.0

OFFENE BAUWEISE

o

GESCHLOSSENE BAUWEISE

g

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE



BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF



STRASSENVERKEHRSLÄCHEN



KENNZEICHNUNGEN

VORGEGEHENES BODENORDNUNGSGBIET

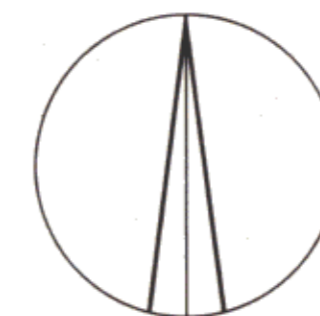


VORHANDENE BAUTEN



HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG  
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968  
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1 : 1000

Auszug aus dem Gesetz: siehe Rückseite

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES  
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BRAMFELD 32

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 515

Feldvergleich vom Aug. 1969  
Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 9  
Ruf 35 10 71

Archiv Nr. 23652 A

KBL 6440 B 93,94

Offseldruck: Vermessungsamt Hamburg 1971

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Bramfeld 32**

Vom 23. Dezember 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 32 für den Geltungsbereich Bramfelder Chaussee — Trittauer Amtsweg — Mützendorpsteed — Bramfelder Dorfplatz (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken sind Garagen unter Erdgleiche zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Im Gewerbegebiet sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen; Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig.
3. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Dezember 1971.

Der Senat